

Stadt Frauenstein

Staatlich anerkannter Erholungsort
Landkreis Mittelsachsen



Stadtverwaltung Frauenstein, Markt 28, 09623 Frauenstein Erzgebirge

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

Frauenstein, den 21.05.2013
Tel. (03 73 26) 8 38 –14
Bearbeiter: Frau Kiefel
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

Plakatierung zur Bundestagswahl 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Plakatierung im Wahlkampf gelten im gesamten Gebiet der Stadt Frauenstein folgende Vorschriften:

1. Zeitraum

Die Plakatierung ist ab dem Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge zulässig. Am Tage nach der jeweiligen Wahl sind alle Plakate und Plakatträger zu entfernen.

2. Auflagen

2.1. Durch das Aufstellen und Anbringen von Plakatträgern bzw. Plakaten darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung weder gefährdet noch beeinträchtigt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein- und Ausfahrten dürfen durch das Plakatieren keine Sichtbeeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer entstehen.

2.2. Aufgrund des unter Denkmalschutz stehenden Marktplatzes und um das historische Erscheinungsbild nicht zu beeinträchtigen, ist das Aufstellen und Anbringen von nur 1 Plakatträger je zugelassener Partei auf dem Markt in Frauenstein-Stadt erlaubt.

2.3. Unzulässig ist das Bekleben von Bäumen, Einfriedungen, Mauern, Masten, Verteilerkästen, Gebäuden und -teile, ebenso das Annageln oder Anschrauben von Plakatträgern.

2.4. Aufsteller werden nicht gestattet.

2.5. Verboten ist das Plakatieren aus Gründen der Neutralität sowie der Achtung des weltanschaulichen und religiösen Bekenntnisses vor, an und in folgenden Objekten:

- a) Rathaus und Stadtverwaltung Markt 28/29, Frauenstein
- b) Grundschule Markt 3, Frauenstein
- c) Wahllokale Saydaer Straße 4, Frauenstein
 - Frauensteiner Str. 103, Burkersdorf
 - Bergstraße 13a, Dittersbach
 - Freitaler Str. 18, Kleinbobritzsch
 - Schulweg 10, Nassau
- d) allen Kirchen, Friedhöfen und Pfarrämtern
- e) Burgruine und Gottfried-Silbermann-Museum Frauenstein.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

4. Störung der öffentlichen Sicherheit

Wird durch die Plakatierung die öffentliche Sicherheit gestört, ist die Stadtverwaltung berechtigt, eine Ersatzvornahme durchzuführen. Die Kosten trägt der Zustandsstörer. Es gelten die Regelungen des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Stadtverwaltung Frauenstein, Herrn Schneider.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schneider
Bauamtsleiter